# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohendubrau vom 24.09.2024

Aufgrund von §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBI. S.870) geändert worden ist und § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBI. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198) geändert worden ist und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau in seiner Sitzung am 23.09.2024 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den auf dem Gebiet der Gemeinde Hohendubrau befindlichen gemeindlichen Friedhof in Weigersdorf.

# § 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Hohendubrau, der Friedhofshallen in den OT Weigersdorf, Gebelzig und Groß Radisch und für weitere Leistungen der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in § 6 aufgeführten Gebührenverzeichnis zuzüglich etwaig geschuldeter Umsatzsteuer.
- (3) Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen berechnet.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie entsteht am 01.01. eines Kalenderjahres und ist zum 01.07. eines Kalenderjahres fällig.
- (4) Erstmalig entsteht sie mit Beginn des Monats, ab dem das Nutzungsrecht vergeben wird und endet mit Beginn des Monats, in dem die Nutzungszeit abläuft.
- (5) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

# § 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

# § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Dazu ist der Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen.
- (2) Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

## § 7 Gebührenverzeichnis

#### (1) Nutzungsgebühren

Grabart	Gebühr
1.1 Erdgrabstätten - Reihengräber	
1.1.1 - Erwerb eines Nutzungsechts für 10 Jahre (für Verstorbene unter 2 Jahren)	
1.1.2 - Erwerb eines Nutzungsechts für 25 Jahre	620,00€
1.3.1 - Erwerb eines Nutzungsechts für 25 Jahre an einem Doppelerdgrab	
Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	
1.2 Urnengrabstätten - Reihengräber	
1.2.1 - Erwerb eines Nutzungsechts für 10 Jahre (für Verstorbene unter 2 Jahren)	350,00€
1.2.2 - Erwerb eines Nutzungsechts für 25 Jahre	480,00€
1.3.2 - Erwerb eines Nutzungsechts für 25 Jahre an einem Doppelurnengrab	
Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	
1.3 Familiengrabstätten	
1.3.1 - Erwerb eines Nutzungsechts für 35 Jahre für eine Liegestelle	680,00€
1.3.2 - Erwerb eines Nutzungsechts für 35 Jahre für zwei Liegestelle	1.360,00€
1.3.3 - Erwerb eines Nutzungsechts für 35 Jahre für drei Liegestellen	
Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	
1.4 Urnengemeinschaftsanlage	
1.4.1 - Erwerb eines Nutzungsrechts für 25 Jahre - anonym	620,00€
1.4.2 - Erwerb eines Nutzungsrechts für 25 Jahre - halbanonym	670,00€

# (2) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von 33,00 Euro je Liegefläche und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Diese beinhaltet alle Kosten für die Betreibung des Friedhofs, z. B. Kosten der Grasmahd, des Wegebaus, des Baumschnitts, der Bereitstellung von Wasser und der Entsorgung von Friedhofsabfällen.

#### (3) Friedhofshallengebühr

Für die Nutzung der Friedhofshalle in Weigersdorf wird eine Nutzungsgebühr von 120,00 Euro erhoben. Die Nutzung der Friedhofshallen in Gebelzig und Groß Radisch wird mit 30,00 Euro berechnet.

# (4) Sonstige Gebühren

Ta	tbestand	Verwaltungsgebühr
a)	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	15,00 Euro
b)	Zweitausfertigung von Bescheinigungen durch die Verwaltung	15,00 Euro
c)	Umschreibung von Nutzungsrechten	15,00 Euro
d)	Zulassung von Gewerbetreibenden - einmalig	25,00 Euro
e)	Zulassung von Gewerbetreibenden – bis 3 Jahre	60,00 Euro

# § 8 Übergangsbestimmungen

Um Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 11,65 Euro pro Liegefläche entsprechend der bisherigen Regelung im Jahr des In-Kraft-Tretens dieser Satzung weiterhin angewendet. Ab dem 01.01.2025 findet die Regelung des § 7 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

## § 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendubrau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendubrau vom 24. Februar 2003, in der Fassung der Änderung vom 29. April 2019 außer Kraft.

Hohendubrau, den 24.09.2024

Henrik Biehle Bürgermeister